

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg
in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

E. Kurzynsky-Singer Repressive Gesetzgebung in Russland	202
N. Keller/C. Keller Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemein- schaftliche Befriedigung von Gläubigerforderun- gen – Teil 3: Sanierungsverfahren	209
IOR-Chronik Russische Föderation, Ukraine, Polen , Tschechi- sche Republik, Ungarn, Rumänien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Albanien	219
IRZ-Bericht Kosovo	232

11/2023

32. Jahrgang • 24. November 2023 • Seite 202 – 234

Herausgeber: Institut für Ostrecht, Regensburg

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 11/2023 · 32. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Aufsätze und Berichte

Kurzynsky-Singer, E. Repressive Gesetzgebung in Russland 202

Dokumente und Materialien

Keller, N./Keller, C. Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 3: Sanierungsverfahren 209

IOR-Chronik

Russische Föderation Präsidialukaz über einige Fragen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit, Gesetz über die Verewigung des Andenkens an die bei der Verteidigung des Vaterlands Gefallenen, über den Rechnungshof, über gesellschaftliche Vereinigungen, über den Mindestarbeitslohn u.a. 219

Ukraine Gesetze zwecks Förderung des nationalen Musikprodukts und Beschränkung der öffentlichen Nutzung von Musikprodukten des russischen Aggressorstaats, Grundlagen der staatlichen Antikorruptionspolitik für die Jahre 2021-2025, Steuergesetzbuch u.a. 224

Polen Wahlen zum Sejm und Senat 228

Tschechische Republik Gesetz über das Amt für die Überwachung der Finanzen politischer Parteien und Bewegungen, über lokale Gebühren, über den Staatsbetrieb 228

Ungarn Gesetz über die Änderungen einiger Verwaltungsgesetze, RegVO über den öffentlich-rechtlichen Umweltschutzvertrag 228

Rumänien Fiskal-budgetären Maßnahmen 229

Slowenien Ausländergesetz, Gesetz über grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen 229

Bosnien und Herzegowina Gesetz über Energie und die Regulierung von Energie-Tätigkeiten, Gesetz über die Elektroenergie 230

Albanien Lärmschutzgesetz, Gesetz über die Abwicklung von notleidenden staatlichen Bürgschaften und Garantien, über die Schiedsgerichtsbarkeit, u.a. 231

Aus der Tätigkeit der IRZ

Kosovo EU-Projekt EUKOJUST 232

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 11/2023

24. November · 32. Jahrgang · Seite 202–234

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Aufsätze und Berichte

Repressive Gesetzgebung in Russland

Von PD Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer*

In der nationalen Sicherheitsstrategie der Bundesregierung wird Russland als „auf absehbare Zeit die größte Bedrohung für Frieden und Sicherheit im euroatlantischen Raum“ identifiziert. Dies macht eine genaue Beobachtung der politischen, gesellschaftlichen und nicht zuletzt auch der rechtlichen Entwicklung Russlands notwendig. Der vorliegende Aufsatz will hierzu durch die Analyse der repressiven Gesetzgebung der letzten Jahre einen Beitrag leisten.

The Federal Government's national security strategy identifies Russia as "the greatest threat to peace and security in the Euro-Atlantic region in the foreseeable future." This makes it necessary to closely monitor Russia's political, social and, not least, legal developments. This article aims to make a contribution by analyzing the repressive legislation of recent years.

I. Einleitung

Die Entwicklung des russischen Staats zeichnete sich bereits seit Jahren durch eine fortschreitende Missachtung der rechtsstaatlichen Grundsätze aus.¹ Der Angriffskrieg gegen die Ukraine markierte einen Höhepunkt dieser Entwicklung. Neben der offensichtlichen Missachtung des Völkerrechts ist er mit einem massiven Anstieg der staatlichen Repressionen im Inland verbunden, womit die Wandlung zu einem Unrechtsstaat nun endgültig erfolgte.² Dies bedeutet aber nicht, dass das Recht seine Ordnungsfunktionen vollständig eingebüßt hat. Denn selbst eine Diktatur kommt nicht ohne ein Gerüst von Normen aus, die das Funktionieren des gesellschaftlichen Gefüges ermöglichen. Das Phänomen wird unter dem Begriff „Doppelstaat“ beschrieben: Neben dem von Willkür beherrschten ‚Maßnahmenstaat‘ steht der weitgehend nach rechtsstaatlichen Grundsätzen funktionierende ‚Normenstaat‘.³ Mit dem Begriff des Doppelstaats ist keine Verdoppelung des ‚Staats‘ im Sinne zweier Staaten, sondern, genau genommen, sind damit zwei verschiedene Regime der Herrschafts- und Machtausübung in einem und demselben Staatswesen gemeint.⁴ So war für sozialistische Systeme nicht eine prinzipielle Unbeachtlichkeit, sondern eine Dichotomie des Rechts charakteristisch. Die Rechtsordnung der Sowjetunion war durch eine Koexistenz formalisierter juristischer Befehle

auf der einen und einer nicht formalisierten partei- und administrativen Normierung auf der anderen Seite gekennzeichnet.⁵

Die Dichotomie des Normen- und Maßnahmenstaats⁶ hat im modernen russischen Recht allerdings eine andere Struktur. Anders als in der Sowjetunion wird der Operationsmodus des Maßnahmenstaats im gegenwärtigen Russland auf eine normative Steuerung mittels Rechtsvorschriften gestützt, die einer formal regelkonformen Rechtssetzungsprozedur entstammen. Die entsprechenden Gesetzesvorschriften sowie die darauf beruhenden gerichtlichen Entscheidungen verleihen dem staatlichen Handeln das Prädikat der Gesetzeskonformität. Dem Recht kommt dadurch die Funktion zu, eine scheinbare rechtsstaatliche Legitimation für ein staatliches Handeln zu begründen, das rechtsstaatliche Grundsätze missachtet.⁷

* PD Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer ist freiberufliche Expertin für den postsowjetischen Rechtsraum in Hamburg.

1) Zu der problematischen Entwicklung s. z. B.: Luchterhandt, Russlands unsicherer Weg zum Rechtsstaat, Osteuropa 1999, Nr. 11, S. 1108–1125; Mommsen/Nußberger, Das System Putin, München 2007.

2) So auch Himmelreich/Wedde, Das Jašin-Urteil – Symbol eines Unrechtsstaates, DRRZ 2023, Heft 1, S. 68.

3) Grundlegend: Fraenkel, Der Doppelstaat, 3. Aufl., Hamburg 2012, insb. S. 53 ff. Für das Recht der Sowjetunion: Brunner, Was ist sozialistisch am „sozialistischen Recht“, in: Hofmann/Meyer-Cording/Wiedemann (Hrsg.), Festschrift für Klemens Pleyer zum 65. Geburtstag, München 1986, S. 187–205, S. 200.

4) Luchterhandt, Russlands Rückkehr zur Autokratie, Teil 2, Ost/Letter-1-2021 (Juli 2021), S. 39.

5) S. ausführlich und mit Nachweisen: Kurzynsky-Singer, Transformation der russischen Eigentumsordnung, Tübingen 2019, S. 71.

6) Ein besonders hervorstechendes Beispiel für den ‚Normenstaat‘ in der russischen Rechtsordnung bildet das Zivilrecht, das lediglich in Randbereichen von der politischen Konjunktur beeinflusst wird. S. z. B. Boës, Wie ausländerfeindlich ist die Rechtsprechung der russischen Arbitragegerichte? UKuR 2022, S. 620. Zur unterschiedlichen Entwicklung des russischen Rechts im öffentlichen und Zivilrecht s. Kurzynsky-Singer, Russisches Recht zwischen Tradition und Annäherung an den Westen, in: Aliyev/Breig/Wedde (Hrsg.) Recht als Brücke zwischen Ost und West. Festschrift für Prof. Dr. Alexander Trunk zum 65. Geburtstag, Berlin 2022, S. 275–282.

7) S. hierzu bereits: Kurzynsky-Singer, Russisches Recht zwischen Tradition und Annäherung an den Westen, in: Aliyev/Breig/Wedde (Hrsg.) Recht als Brücke zwischen Ost und West. Festschrift für Prof. Dr. Alexander Trunk zum 65. Geburtstag, Berlin 2022, S. 275–282.

Diese formelle Legitimität des staatlichen Handelns wird auch gegenwärtig im Prinzip aufrechterhalten. Die beispiellosen Repressionen gegen die Regimegegner werden auf zahlreiche Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung der Instanzgerichte und des VerfG RF gestützt, die es im Folgenden unter die Lupe zu nehmen gilt.

II. Vorgehen gegen politische Akteure

1. Ausländische Agenten

a) *Gesetzliche Lage bis zum Kriegsbeginn.* Das gezielte legislative Vorgehen des russischen Staats gegen die Zivilgesellschaft begann spätestens 2012 mit dem Gesetz über die „ausländischen Agenten“⁸, das Repressionen gegen einzelne politische Akteure ermöglichte. Zunächst konnten nur russische NGOs gem. Art. 2 Pkt. 6 des Gesetzes über die nicht-kommerziellen Organisationen in der bis zum 1.12.2022 geltenden Fassung⁹ (im Weiteren: NGO-G 2012) als „nichtkommerzielle Organisation, die die Funktionen eines ausländischen Agenten ausübt“ angesehen werden. Dies setzte lediglich die Finanzierung aus einer ausländischen Quelle und die Ausübung einer politischen Tätigkeit voraus. Eine wie auch immer geartete Verknüpfung zwischen der Auslandsfinanzierung der Tätigkeit und der Zielsetzung dieser Tätigkeit war bereits nach der Gesetzesfassung von 2012 nicht erforderlich.¹⁰ Diese sehr weit gefassten Voraussetzungen wurden von den Gerichten in keiner Weise eingegrenzt.

Als Finanzierung aus einer ausländischen Quelle reichte jeglicher Geldeingang aus dem Ausland aus.¹¹ Auch eine mittelbare Finanzierung aus dem Ausland, d.h. eine solche, die von einer inländischen Organisation stammte, die selbst Zuwendungen aus dem Ausland erhielt, wurde bereits als ausländische Finanzierung im Sinne des Gesetzes angesehen.¹²

Eine politische Tätigkeit wird gem. Art. 2 Pkt. 6 Abs. 2 NGO-G 2012 ebenfalls bereits dann ausgeübt, wenn die NGO „unabhängig von den in ihren Gründungsdokumenten festgelegten Zielen sich (auch durch Finanzierung) an der Organisation und Durchführung politischer Aktionen beteiligt, um die Entscheidungen staatlicher Stellen zur Änderung ihrer Staatspolitik zu beeinflussen, sowie an der Bildung der öffentlichen Meinung für die angegebenen Zwecke.“ Das VerfG RF hat die entsprechenden Vorschriften des NGO-G 2012 für verfassungsmäßig befunden. Dabei erweiterte es diese Definition zusätzlich und ließ als politische Tätigkeit bereits ausreichen, dass die Veranstaltungen einer belangten NGO es „zum Ziel hatten, die Aufmerksamkeit der Staatsorgane und der Öffentlichkeit zu erregen“¹³. Diese Definition wurde in der Rechtsprechung der Instanzgerichte rezipiert.¹⁴

Gleichzeitig wurde in das Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten¹⁵ (im Weiteren: OWiG RF) Art. 19.34 eingeführt, der bei Verstoß gegen die Melde-, Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten eine empfindliche Geldbuße gegen die Organisation selbst, aber auch gegen deren Funktionsträger vorsieht.¹⁶ Auch diese Änderung hat das VerfG RF für verfassungskonform befunden.¹⁷

Damit richtete sich die Gesetzgebung über ausländische Agenten zwar formal gegen ausländische Einflüsse, in der Realität hat sie aber jegliche Selbstorganisation der Zivilgesellschaft mit einem Verfolgungsrisiko verbunden.¹⁸

Ende 2019 wurden die Vorschriften über ausländische Agenten auf Medien erstreckt, die „Geld oder andere Vermögenswerte“ aus ausländischen Quellen erhalten. Als Medien wurden nicht nur juristische, sondern auch natürliche Personen definiert, die „Informationen und Materialien“ an einen undefinierten Personenkreis, einschließlich über das Internet verbreiten.¹⁹ Die Ausweitung der Gesetzgebung über ausländische Agenten auf natürliche Personen, „die im Inte-

resse von ausländischen Quellen politische Tätigkeit ausüben oder sicherheitsrelevante Informationen sammeln“, erfolgte schließlich Ende 2020.²⁰

Neben der Begründung der Informations-, Melde- und Kennzeichnungspflichten²¹ wurde der Status eines ausländischen Agenten mit Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten verbunden. So ist es einem ausländischen Agenten seit den Gesetzesänderungen von 2020 verboten, Staatsämter zu bekleiden.²² Art. 11 des Gesetzes über die Wahlen in die Staatsduma²³ verbietet ferner Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Wahlkampf. Das passive Wahlrecht für natürliche Personen, die den Status eines ausländischen Agenten haben, wurde dagegen nicht aufgehoben. Art. 41 des Gesetzes zur Duma-Wahl erlaubt eine Selbstaufstellung, aber der Status eines ausländischen Agenten muss deutlich gemacht werden.²⁴ Eine „uneinsichtige Weigerung“, die auferlegten Pflichten zu erfüllen, wurde 2012 zu einer Straftat, die mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden konnte.²⁵ Für die erstmaligen Verstöße wurde im OWiG RF in Art. 19.34

8) Föderales Gesetz der RF v. 20.7.2012 Nr. 121-FZ.

9) Föderales Gesetz der RF v. 12.1.1996 Nr. 7-FZ.

10) Darauf macht z. B. *Jaroslavzev* im Sondervotum zur Entscheidung des VerfG RF v. 8.4.2014 Nr. 10-P aufmerksam.

11) Entscheidung des Sankt-Petersburger Stadtgerichts v. 7.9.2021 in der Sache Nr. 12-2418/2021 – das Gericht hat lediglich einen Geldeingang von einem nicht näher identifizierten tschechischen Konto festgestellt.

12) Entscheidung des Orenburger Gebietsgerichts v. 25.7.2016 in der Sache Nr. 12-91/2016.

13) Entscheidung des VerfG RF v. 8.4.2014 Nr. 10-P.

14) S. z. B. Entscheidung des Obersten Gerichts RF v. 3.7.2015 Nr. 41-AD15-1; Entscheidung des Sankt-Petersburger Stadtgerichts v. 7.9.2021 in der Sache Nr. 12-2418/2021; Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 24.1.2017 Nr. 7-43/17.

15) Kodeks Rossijskoj Federacii ob administrativnyh pravonarushenijach v. 30.12.2001 Nr. 195-FZ.

16) Föderales Gesetz der RF v. 12.11.2012 Nr. 192-FZ.

17) Entscheidung des VerfG RF v. 8.4.2014 Nr. 10-P.

18) So wurde z. B. als ausländischer Agent eine NGO anerkannt, die sich mit der Profilaxe von AIDS-Erkrankungen befasste. Als politische Tätigkeit wurde der Umstand angesehen, dass Veranstaltungen durchgeführt wurden, die Aufmerksamkeit auf die entsprechenden gesellschaftlichen Probleme ziehen sollten (Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 12.9.2017 in der Sache Nr. 7-12659/2017). In einem weiteren Fall wurde als ausländischer Agent eine Organisation anerkannt, deren Tätigkeit primär in der Information der Arbeitnehmer über ihre Rechte bestand. Im Rahmen dieser Tätigkeit wurden auch Schreiben an die Staatsorgane formuliert, die für eine Verbesserung des Schutzes warben und unter das Tatbestandsmerkmal „an Aktionen beteiligt, um die Entscheidungen staatlicher Stellen zur Änderung ihrer Staatspolitik zu beeinflussen“ subsumiert wurde (Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 24.1.2017 Nr. 7-43/17).

19) Art. 6 Gesetz der RF v. 27.12.1991 Nr. 2124-I „O sredstvach massovoj informacii“, i. d. F. des Föderalen Gesetzes v. 2.12.2019 Nr. 426-FZ.

20) Art. 2.1 Föderales Gesetz v. 28.12.2012 Nr. 272-FZ „O merach vozdejstvija na lic, pričastnych k narušenijam osnovopolagajuščich prav i svobod čeloveka, prav i svobod graždan Rossijskoj Federacii“, i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 30.12.2020 Nr. 481-FZ.

21) S. z. B. für Kennzeichnungspflichten für Medien (in diesem Fall eine natürliche Person) Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 19.4.2023 in der Sache Nr. 7-7375/2023, in der die Verhängung einer Geldbuße wegen der Missachtung der Kennzeichnungspflicht bestätigt wurde. S. auch: *Prikaz Federal'noj služby po nadzoru v sfere svjazj, informacionnyh tehnologij i massovyh kommunikacij* (Erlass des Föderalen Aufsichtsdienstes im Bereich der Kommunikation, Informationstechnologien und Massenkommunikation) v. 23.9.2020 Nr. 124, mit dem eine bestimmte Form der Kennzeichnung festgelegt wurde.

22) Art. 2.1 Pkt. 8 Föderales Gesetz v. 28.12.2012, Nr. 272-FZ „O merach vozdejstvija na lic, pričastnych k narušenijam osnovopolagajuščich prav i svobod čeloveka, prav i svobod graždan Rossijskoj Federacii“, i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 30.12.2020 Nr. 481-FZ.

23) Föderales Gesetz v. 22.2.2014 Nr. 20-FZ „O vyborach deputatov Gosudarstvennoj Dmy Federal'nogo Sobranija Rossijskoj Federacii“.

24) Art. 41 Pkt. 5(1).

25) Art. 330.1 StGB RF, eingeführt durch Föderales Gesetz der RF v. 20.7.2012 Nr. 121-FZ, Art. 3.

und später in 19.34.1 ebenfalls ein neuer Tatbestand eingeführt.²⁶

b) *Weitere Verschärfung der Gesetzgebung seit 2022.* Nach dem Beginn des Kriegs wurden die bis dahin in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Regelungen über die ausländischen Agenten durch das Gesetz vom 14.7.2022 „Über die Kontrolle der Personen, die sich unter ausländischem Einfluss befinden“²⁷ konsolidiert und verschärft.

Das Gesetz gilt nun für alle ausländischen Agenten, zu denen die inländischen und ausländischen juristischen Personen, sowie Vereinigungen, die keine juristische Person sind, außerdem russische und ausländische Medien sowie natürliche Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit erklärt werden können (Art. 1 Pkt. 2). Ausgenommen sind Staatsorgane der RF, der Subjekte der RF und der kommunalen Einrichtungen sowie Organisationen und Staatsunternehmen, die von diesen kontrolliert werden (Art. 1 Pkt. 3).

Art. 1 Pkt. 4 regelt, dass der Status eines ausländischen Agenten durch die Erklärung zu einem solchen durch ein zuständiges Föderationsorgan begründet wird. Zuständig ist das Justizministerium, das ein für jeden einsehbares Register führt. Eine Anfechtung dieser Erklärung ist vor einem Gericht theoretisch möglich.²⁸

Die Voraussetzungen, die eine Erklärung zum ausländischen Agenten rechtfertigen, sind ausgeweitet worden. Eine Finanzierung aus dem Ausland ist nicht mehr notwendig. Als ausländischer Agent wird eine Person definiert, „die entweder Unterstützung erhalten hat und (oder) in anderer Form unter ausländischem Einfluss steht“ und die in Art. 4 bezeichneten Tätigkeiten, d. h. politische Tätigkeit im weitesten Sinne, die jegliche öffentliche Meinungsäußerung umfasst,²⁹ ausübt (Art. 1 Pkt. 1). Der Begriff des ausländischen Einflusses wird als Unterstützung jeglicher Art durch eine „ausländische Quelle“ definiert. Geldleistungen aus dem Ausland werden zwar als eine mögliche Unterstützungsmaßnahme erfasst, stellen aber keine notwendige Voraussetzung für die Erklärung zu einem ausländischen Agenten mehr dar (Art. 2).

„Ausländische Quellen“ werden wiederum sehr weit definiert. Gem. Art. 3 fallen darunter ausländische Staaten, Organe der ausländischen Staaten, ausländische und internationale Organisationen, ausländische Bürger, Personen ohne Staatsangehörigkeit, russische Bürger und juristische Personen, die Geldmittel oder andere Vermögenswerte von den o. g. „ausländischen Quellen“ erhalten, sowie Personen, die unter Einfluss der o. g. „ausländischen Quellen“ stehen. Gerade die beiden letztgenannten Punkte führen dazu, dass der Status eines ausländischen Agenten quasi ansteckend wirkt, und zwar noch bevor die offizielle Erklärung erfolgt. In diesem Zusammenhang wäre auch das Register von Personen, die mit ausländischen Agenten affiliert sind (Art. 6), zu erwähnen. Die erfassten Personen unterliegen zwar nicht direkt den Beschränkungen, die für ausländische Agenten gelten, die Tatsache einer Registrierung dürfte aber angesichts der ausufernden und ständig sich verschärfenden repressiven Gesetzgebung bereits für sich genommen einschüchternd wirken. Dadurch wird offensichtlich eine gesellschaftliche Isolierung Andersdenkender bezweckt.

Verschärft worden sind auch die Rechtsfolgen, die mit der Erklärung zum ausländischen Agenten verbunden sind. Es bestehen zahlreiche Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten gem. Art. 9, insbesondere eine Verpflichtung zur Kennzeichnung aller öffentlichen Äußerungen. Die Gestaltung dieser Kennzeichnung wird durch eine untergesetzliche Vorschrift exakt vorgegeben³⁰ und soll wohl eine Stigmatisierung der Betroffenen bewirken. Es bestehen ferner Dokumentations- und Meldepflichten, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Der Verwaltungsaufwand wird noch zusätzlich dadurch erhöht, dass ein ausländischer Agent keine

vereinfachte Besteuerung und Buchhaltung in Anspruch nehmen darf (Art. 11 Pkt. 13 und 14). Art. 11 legt die für ausländische Agenten bestehenden Verbote fest, darunter folgende: Staatsämter zu bekleiden, sich an Expertenkommissionen zu beteiligen, sich am Wahlkampf anderer Kandidaten in jeglicher Art zu beteiligen, öffentliche Veranstaltungen zu organisieren oder sie mit Geldzuwendungen zu fördern, Mittel an politische Parteien zu spenden, Verträge mit politischen Parteien zu schließen, für Minderjährige bestimmte Informationen zu produzieren (was zu einem Berufsverbot beispielsweise für Lehrer und Kinderbuchautoren führt). Ausländische Agenten werden von der staatlichen Förderung jeglicher Art und den öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen.

Bei Missachtung der Pflichten und Verbote droht zunächst ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit (Art. 19.34 OWiG RF) und bei wiederholter Verletzung die Strafverfolgung (Art. 330.1 StGB RF).

2. Verbotene Organisationen

Parallel zur Änderung des NGO-Gesetzes im Jahr 2012 wurde das Gesetz „Über die Maßnahmen des Einflusses auf Personen, die an der Verletzung von grundlegenden Rechten und Freiheiten des Menschen und der Bürger RF beteiligt sind“ verabschiedet.³¹ Auch dieses Gesetz wurde kontinuierlich verschärft. In der seit 2015 geltenden Fassung³² wurde insbesondere die Möglichkeit eingeführt, eine ausländische oder internationale Organisation zu einer „unerwünschten Organisation“ zu erklären (Art. 3.1). Ein solches Verbot hat zur Folge, dass ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der RF verboten ist. Zu unerwünschten Organisationen wurden seit dem Beginn des Kriegs z. B. *Transparency International*, *Greenpeace* und *WWF* erklärt.³³

Verboten ist auch jegliche Unterstützung der Tätigkeit einer für unerwünscht erklärten Organisation. Art. 284.1 StGB RF stellt die Leitung einer solchen Organisation und bei einem wiederholten Verstoß auch die Mitwirkung an deren Tätigkeit unter Strafe. Während bis zum Krieg die Unterstützung der Tätigkeit einer unerwünschten Organisation nur strafbar war, wenn die Unterstützungshandlung auf dem Gebiet der RF erfolgte, wurde diese Einschränkung im Juli 2022 aufgehoben,³⁴ was offenbar den Druck auf die politischen Flüchtlinge erhöhen soll.

Ebenfalls verboten ist die Tätigkeit von Organisationen, die der russische Staat als extremistisch erachtet. Darunter fallen z. B. Navalny's Stiftung zur Bekämpfung der Korruption (russ.: *Fond bor 'by s korruptiej*)³⁵ sowie *Meta*, die Betriebsgesellschaft von *Facebook* und *Instagram*.³⁶ Neben ver-

26) Art. 19.34 OWiG RF, eingeführt durch Föderales Gesetz der RF v. 20.7.2012 Nr. 121-FZ; später ergänzt durch Art. 19.34.1, der für die Medien galt, eingeführt durch Föderales Gesetz der RF v. 16.12.2019 Nr. 443-FZ.

27) Federal'nyj zakon „O kontrole za dejatel'nost'ju lic, nachodjaščichsja pod inostrannym vlijaniem“ Nr. 255-FZ, i. d. F. v. 28.12.2022.

28) Art. 17 Gesetzbuch über das Verwaltungsgerichtsverfahren enthält eine allgemeine Kompetenzzuweisungsnorm für Streitigkeiten über die verletzten Rechte der Bürger an die ordentlichen Gerichte, die für solche Verfahren einschlägig sein dürfte.

29) Art. 4 Pkt. 5. S. insbesondere Ziff. 3-5, die beispielsweise öffentliche Gesuche an die Organe der Staatsmacht, Verbreitung von Meinungen und sogar Durchführung und Veröffentlichung von soziologischen Umfragen umfassen.

30) RegVO RF v. 22.11.2022 Nr. 2108.

31) Föderales Gesetz der RF v. 28.12.2012 Nr. 272-FZ „O merach vozdejstvija na lic, pričastnyh k narušenijam osnovopolagajuščih prav i svobod čeloveka, prav i svobod graždan Rossijskoj Federacii“.

32) Föderales Gesetz der RF v. 23.5.2015 Nr. 129-FZ.

33) Webpage capture der Homepage des Justizministeriums, <https://archive.ph/8fNuD#selection-2779.0-2779.22> (zuletzt abgerufen am 12.10.2023).

34) Föderales Gesetz der RF v. 14.7.2022 Nr. 260-FZ.

35) S. zum Verbotverfahren: *Luchterhandt*, Operation autoritäre Dik-

waltungsrechtlichen Maßnahmen auf der Grundlage des Föderalen Gesetzes zur Bekämpfung von Extremismus³⁷ ist eine strafrechtliche Verfolgung wegen der „Taten mit extremistischer Ausrichtung“ (amtliche Anmerkung 2 zu Art. 282.1 StGB RF) möglich. Das Oberste Gericht RF zählt dazu insbesondere die Tatbestände der Artt. 280.1, 282, 282.1, 282.2, 282.3 des Besonderen Teils des StGB RF sowie einige Qualifikationstatbestände des Allgemeinen Teils des StGB RF.³⁸ Diese Tatbestände umfassen ein breites Spektrum der strafbewährten Handlungen, das vom wiederholten Verwenden der Symbolik extremistischer Organisationen (Art. 282.4, 2. Alternative StGB RF) über den öffentlichen Aufruf zu einer extremistischen Tätigkeit (Art. 280 StGB RF), die Finanzierung einer extremistischen Tätigkeit (Art. 282.3 StGB RF) bis zur Teilnahme an und zur Organisation einer extremistischen Vereinigung (Art. 282.1 StGB RF) reicht. Die einzelnen Tatbestände sind unbestimmt formuliert und können bei einer entsprechenden Auslegung jeglichen Bezug zu einer als extremistisch angesehenen Vereinigung umfassen.³⁹

Der allen diesen Tatbeständen gemeinsame Begriff des Extremismus wird in keiner Weise umrissen. Selbst ein Verweis auf die Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung des Extremismus, das einen Katalog der extremistischen Handlungen enthält, fehlt. Zwar wäre durch einen Verweis auf diesen Katalog keinesfalls eine hinreichende Bestimmtheit der entsprechenden strafrechtlichen Tatbestände erreicht, da einzelne im Katalog aufgeführte Handlungen nur diffus umrissen sind.⁴⁰ Doch das Fehlen jeglicher Eingrenzung dessen, was als extremistisch angesehen werden kann, macht deutlich, dass in der russischen Rechtsrealität jede geistige Haltung, die von der offiziellen Linie abweicht, als extremistisch eingestuft werden kann. So wird beispielsweise in der Strategie der nationalen Sicherheit *de facto* jegliche Infragestellung der russischen Staatsideologie mit Extremismus gleichgestellt.⁴¹ Zudem erfordert die Verurteilung aufgrund der aufgeführten Tatbestände (mit Ausnahme von Art. 282.2 StGB RF) keinesfalls, dass die Organisation, auf deren extremistische Ausrichtung im Strafverfahren Bezug genommen wird, vor diesem Strafverfahren zu einer solchen erklärt oder gar verboten bzw. liquidiert wurde.⁴² Dies verknüpft jegliche Unterstützung von regimekritischen Organisationen mit einem Rechtsverfolgungsrisiko, was wiederum eine gesellschaftliche Isolierung der Regimegegner bezweckt.

3. Kriminalisierung von Auslandskontakten

Als Grundlage der Verurteilung von Regimegegnern kommen außerdem zahlreiche Tatbestände in Betracht, die im Kapitel 29 StGB RF „Verbrechen gegen die Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung und Staatssicherheit“ enthalten sind. Darunter fallen insbesondere Straftatbestände wie der Staatsverrat (Art. 275 StGB RF), der beispielsweise *Kara-Murza* auf der Grundlage einer Rede in den USA zur Last gelegt wurde.⁴³ Weitere Tatbestände sind z. B. Spionage sowie eine nicht weiter präzisierete „vertrauliche Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten, internationalen oder ausländischen Organisationen, die darauf gerichtet ist, sie bei Aktivitäten zu unterstützen, von denen bekannt ist, dass sie sich gegen die Sicherheit der RF richten“. Die Strategie der nationalen Sicherheit von 2021 wirft dabei den „unfreundlichen“, insbesondere den westlichen Staaten vor, ihre Politik pauschal gegen die russischen Sicherheitsinteressen auszurichten.⁴⁴ Damit können im Prinzip jegliche, wie auch immer geartete Kontakte zu ausländischen Stellen unter diesen Tatbestand subsumiert werden. Anzumerken ist, dass die paranoide Angst des Regimes *Putins* vor ausländischen Einflüssen sich auch in anderen Straftatbeständen äußert. Zu erwähnen wäre etwa die Verpflichtung russischer Bürger zur Mitteilung einer ausländischen Staatsangehörigkeit oder eines

ständigen Aufenthaltsrechts im Ausland, deren Verletzung seit 2014 gem. Art. 330.2 StGB RF strafbar ist.⁴⁵

III. Vorgehen gegen Meinungsäußerungen

1. Vorschriften über die „Diskreditierung“ der russischen Armee und „Verbreitung falscher Informationen“ über deren Einsatz

Die zentralen Normen bei der Verfolgung der Kriegsgegner bilden im gegenwärtigen russischen Recht Vorschriften, die sich explizit gegen jegliche negative Äußerung über den Krieg richten. Hierzu gehören zum einen in Art. 20.3.3. OWiG RF und Art. 280.3 StGB RF enthaltene Verbote von „öffentlichen Handlungen, die auf die Diskreditierung des Einsatzes der Armee der RF für die Zwecke der Verteidigung der Interessen der RF und ihrer Bürger, der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit (...)“ gerichtet sind. Zum anderen verbietet Art. 207.3 StGB RF die Verbreitung „wissentlich unwahrer Informationen“ über den o. g. Einsatz der Armee der RF. Das OVD Info⁴⁶ zählt inzwischen 7.934 Ordnungswidrigkeits- und 121 Strafverfahren wegen der Diskreditierung der Armee sowie 213 Strafverfahren wegen der Verbreitung wissentlich unwahrer Informationen. Während in der ursprünglichen Fassung beide Tatbestände nur die regulären Streitkräfte erwähnten, wurden im März 2023 in die Vorschriften des Art. 20.3.3 OWiG RF⁴⁷ sowie der Art. 280.3 und Art. 207.3 StGB RF⁴⁸ „Freiwilligenverbände“ aufgenommen, womit auch der Einsatz etwa der sog. *Wagner*-Truppe eine vollständige Immunität gegen jegliche Kritik erhalten hat.

Das Tatbestandsmerkmal der Diskreditierung wird im Gesetz in keiner Weise konkretisiert. Das VerfG RF führte im Hinblick auf Art. 20.3.3 OWiG RF aus, dass mit Diskreditierung ganz allgemein das Untergraben des Vertrauens einzelner Bürger und der Gesellschaft im Ganzen gemeint sei.⁴⁹ Der Gesetzgeber sei angesichts einer Vielzahl von möglichen Handlungen, die auf eine Diskreditierung gerichtet sein kön-

tatur. Präsident Putins „Extremismusbekämpfung“, OSTEUROPA, 71. Jg., 3/2021, S. 9–27.

36) Entscheidung zum Verbot der Tätigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft: Entscheidung des Tverskoj Stadtbezirksgerichts der Stadt Moskau v. 21.3.2022 in der Sache Nr. 02-2473/2022 – M-1527/2022, sowie die Appellationsentscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 22.6.2022 in der Sache Nr. 33-21933/2022.

37) Föderales Gesetz der RF v. 25.7.2002 Nr. 114-FZ „*O protivodejstvii ekstremistskoj dejatel'nosti*“, in der zurzeit geltenden Fassung v. 28.12.2022.

38) Pkt. 2 Plenumsbeschluss des Obersten Gerichts RF v. 28.6.2011 Nr. 11, i. d. F. v. 28.10.2021.

39) Als eine Teilnahme an einer extremistischen Organisation sieht das Oberste Gericht RF z. B. das Zurverfügungstellen von Informationen an (Pkt. 16 Plenumsbeschluss des Obersten Gerichts RF v. 28.6.2011 Nr. 11, i. d. F. v. 28.10.2021).

40) *Luchterhandt*, Operation autoritäre Diktatur. Präsident Putins „Extremismusbekämpfung“, OSTEUROPA, 71. Jg., 3/2021, S. 16 f.

41) Ukaz des Präsidenten der RF v. 2.7.2021 Nr. 400 „*O strategii nacional'noj bezopasnosti*“, vgl. z. B. Pkt. 8, 42, 44, 87.

42) Pkt. 12 Abs. 2 Plenumsbeschluss des Obersten Gerichts RF v. 28.6.2011 Nr. 11, i. d. F. v. 28.10.2021.

43) *Čeliščeva*, Im Namen des Volks. Vladimir Kara-Murza: 25 Jahre Lager für 25 Jahre Politik, OSTEUROPA, 73. Jg., 1–2/2023, S. 19–28.

44) Ukaz des Präsidenten der RF v. 2.7.2021 Nr. 400 „*O strategii nacional'noj bezopasnosti*“, vgl. insbesondere Pkt. 7, 20, 21.

45) Föderales Gesetz der RF v. 4.6.2014 Nr. 142-FZ.

46) Stand 23.9.2023, <https://data.ovd.info/svodka-antivoennykh-repressiy-sentyabr-2023#1> (21.10.2023). Bei OVD Info handelt es sich um ein unabhängiges Medienprojekt zum Rechtsschutz politisch Verfolgter in Russland. S. hierzu z. B. *Janus*, Russische NGOs stellen sich vor, DRRZ 2023, Heft 1, S. 79.

47) Föderales Gesetz der RF v. 18.3.2023 Nr. 57-FZ.

48) Föderales Gesetz der RF v. 18.3.2023 Nr. 58-FZ.

49) S. mehrere Entscheidungen des VerfG RF v. 30.5.2023. Vorliegend zitiert nach der Entscheidung Nr. 1398-O zur Verfassungsbeschwerde von *Jašin*. Zu dieser Entscheidung s. ausführlich unten.

nen, zum Unterlassen einer weiteren Konkretisierung berechtigt. Entscheidend sei die Zielgerichtetheit der inkriminierten Handlungen.

Diese Sichtweise wurde von den Instanzgerichten rezipiert⁵⁰ mit der Folge, dass die Vorschrift enorm weit ausgelegt wird. Als tatbestandsmäßig erachtet wurden in den Ordnungswidrigkeitenverfahren beispielsweise der Schriftzug „Nein zum Morden, nein zum Krieg“,⁵¹ ein auf Veteranen des zweiten Weltkriegs bezogenes Plakat „sie haben für den Frieden gekämpft“⁵², ein Plakat mit den Nationalfarben der Ukraine und den Wörtern „Freiheit. Wahrheit. Frieden“ oder sogar ein Schriftzug, in dem die Wörter jeweils durch 3 und 5 Sterne ersetzt wurden, da er als „*net vojne*“ – „nein zum Krieg“ entziffert werden konnte.⁵³ In einem Strafverfahren wurde als tatbestandsmäßig das Abreißen eines Plakats mit einem „Z“, das sich als Propandasymbol für die russische Invasion in der Ukraine etabliert hat, angesehen.⁵⁴

Die Diskreditierungsvorschriften im OWiG RF und StGB RF bilden eine Einheit, da sie ein abgestuftes Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden vorsehen: Die Strafbarkeit gem. Art. 280.3 StGB RF setzt voraus, dass innerhalb eines Jahrs eine ähnliche Handlung als Ordnungswidrigkeit geahndet wurde. Die von Art. 280.3 StGB RF vorgesehene Höchststrafe beträgt sieben Jahre Freiheitsentzug.

Noch höhere Strafen sieht Art. 207.3 StGB RF⁵⁵ vor, der die Verbreitung „wissentlich unwahrer Informationen“ in Bezug auf den russischen Militäreinsatz verbietet. So sieht der Qualifikationstatbestand im Pkt. 3 dieser Vorschrift eine Freiheitsstrafe von zehn bis 15 Jahren vor. Er ist verwirklicht, „wenn die Straftaten nach Pkt. 1-2 schwere Folgen nach sich gezogen haben“. Der Qualifikationstatbestand des Pkt. 2 sieht neben einer Geldstrafe sowie anderen Strafen die Verhängung einer Freiheitsstrafe in Höhe von fünf bis zehn Jahren vor. Er ist z. B. verwirklicht, bei einer Handlung im Amt (lit. a)⁵⁶ oder „wenn die Tat aus Gründen des politischen, ideologischen, rassistischen, nationalen oder religiösen Hasses oder der Feindschaft oder aus Gründen des Hasses oder der Feindschaft gegenüber einer sozialen Gruppe“ begangen wurde.⁵⁷ Die Anwendungsfälle zeigen, dass öffentlich geäußerte Zweifel an den offiziellen Stellungnahmen des Verteidigungs- und Außenministeriums drakonisch bestraft werden können.⁵⁸

Auch hier werden die Tatbestandsmerkmale weit ausgelegt oder ohne weitere Prüfung bejaht. So wurde z. B. im Fall *Gorinov* eine Differenzierung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung ausdrücklich aufgegeben, indem beide Kategorien als „lediglich eine Form der Äußerung“ bezeichnet wurden.⁵⁹ Weiterhin bestätigte das Gericht in diesem Fall ausdrücklich, dass der Wahrheitsgehalt einer Behauptung sich an den offiziellen Stellungnahmen des Verteidigungs- und Außenministeriums misst, wobei die Wissentlichkeit bezüglich der Unwahrheit der inkriminierten Äußerung bereits aus der Divergenz zu der offiziellen Stellungnahme folge.

2. Teilnahme an Versammlungen

Gegen die politische Meinungsäußerung mittels einer Versammlung richten sich der 2014 in das StGB RF eingeführte Art. 212.1⁶⁰ sowie Art. 20.2 OWiG RF. Beide Vorschriften ermöglichen ein repressives Vorgehen gegen Organisatoren und Teilnehmer von Protesten. Art. 20.2 OWiG RF setzt einen Verstoß gegen „eine festgelegte Ordnung der Durchführung einer Versammlung, einer Kundgebung, einer Demonstration, eines Marschs oder eines Einzelprotests“ voraus, der in verschiedene Qualifikationstatbestände untergliedert ist. Insbesondere wird eine Ordnungswidrigkeit durch die Durchführung bzw. die Teilnahme an einer nicht genehmigten Versammlung (Art. 20.2 Pkt. 6.1) begangen.⁶¹

Zwar verlangt die Vorschrift als eine weitere Voraussetzung eine Störung der Funktionsweise der Infrastruktur, des Transports oder der Fußgänger, doch stellt diese Einschränkung keine große Hürde dar, da der Begriff „Störung“ dermaßen weit ist, dass darunter jegliche unumgänglichen Auswirkungen einer Versammlung fallen können.⁶² Die Strafbarkeit setzt weiterhin einen Wiederholten, d. h. durch eine Verurteilung gem. Art. 20.2. OWiG RF dokumentierten Verstoß voraus.⁶³ Der Strafrahmen reicht bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren.

Nach einer Entscheidung des VerfG RF aus dem Jahr 2017⁶⁴ ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe zwar nur möglich, wenn der Verstoß gegen die Versammlungsordnung dazu führt, dass die Versammlung ihren friedlichen Charakter zu verlieren droht. Dennoch erfolgte 2020 im Fall *Kotov* entgegen diesen festgelegten Grundsätzen und trotz einer erneuten Entscheidung des VerfG, die die o. g. Grundsätze speziell in Bezug auf diesen Fall bestätigte,⁶⁵ eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1,5 Jahren Strafkolonie, die auch vollständig verbüßt wurde.⁶⁶

3. Billigung des Terrorismus

Eine weitere Möglichkeit, gegen oppositionelle Akteure vorzugehen, bietet das Gesetz „Über die Bekämpfung des Terrorismus“⁶⁷, das in seinem Art. 3 Pkt. 2 e zur terroristi-

50) S. z. B. Entscheidung des Nižnevartovskij Stadtgerichts Chanty-Mansijskij Bezirk-Jugra v. 8.6.2023 in der Sache Nr. 1-591/2023.

51) Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 31.10.2022 in der Sache Nr. 7-19067/2022.

52) Entscheidung des Obersten Gerichts RF v. 15.2.2023 Nr. 5-AD22-103-K2.

53) Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 26.4.2022 in der Sache Nr. 7-6711/2022.

54) Entscheidung des Zentralen Rayon-Gerichts der Stadt Orenburg des Orenburger Gebiets v. 13.1.2023 in der Sache Nr. 1-35/2023. Das Abreißen wurde von weiteren Handlungen begleitet, und zwar dem Anbringen des Bilds eines toten Kinds anstelle des Z-Plakats und dem Hinweis, dass das „Z“ von den NS-Truppen ebenfalls als Symbol benutzt wurde.

55) Vollständige Übersetzung s.: *Himmelreich/Wedde*, DRRZ 2023, Heft 1, S. 69.

56) Bejaht im Fall eines Abgeordneten einer Munizipalversammlung, *Gorinov*, aufgrund der Tatsache, dass die Äußerung während einer Sitzung der Munizipalversammlung getätigt wurde, Appellationsentscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 19.9.2022 in der Sache Nr. 10-17922/2022.

57) Dieser Qualifikationstatbestand wurde im Fall *Jašin* ohne weitere Begründung angenommen, auszugswise Übersetzung des Urteils und Anmerkung: *Himmelreich/Wedde*, DRRZ 2023, Heft 1, S. 60 ff.

58) Die besonders bekannten Fälle, in denen hohe Freiheitsstrafen verhängt wurden, sind: Fall *Jašin*: auszugswise Übersetzung des Urteils und Anmerkung: *Himmelreich/Wedde*, DRRZ 2023, Heft 1, S. 60 ff., vollständige Übersetzung: *Himmelreich/Wedde*: <https://drjv.org/publikationen/aktuelles-schrifttum/>; Fall *Gorinov*: Appellationsentscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 19.9.2022 in der Sache Nr. 10-17922/2022; Fall *Kara-Murza: Čeliščeva*, Im Namen des Volks Vladimir Kara-Murza: 25 Jahre Lager für 25 Jahre Politik, OSTEUROPA, 73. Jg., 1–2/2023, S. 19–28. S. außerdem z. B.: Appellationsentscheidung des Obersten Gerichts der Republik Kalmykien v. 23.12.2022 in der Sache Nr. 22-623/2022, in der ebenfalls eine hohe Freiheitsstrafe (fünf Jahre) verhängt wurde.

59) Appellationsentscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 19.9.2022 in der Sache Nr. 10-17922/2022 (*Gorinov*).

60) Föderales Gesetz v. 21.7.2014 Nr. 258-FZ.

61) Plenumsbeschluss des Obersten Gerichts RF v. 26.6.2018 Nr. 28, Pkt. 35.

62) Zur Praxis einer willkürlichen Bejahung dieses Tatbestandsmerkmals s. *Levenberg, Gosudarstvennoe presledovanie demonstrantov i političeskich aktivistov* (Staatliche Verfolgung der Demonstranten und politischer Aktivisten), DRRZ 2023, Heft 1, 19–33, S. 23.

63) Entscheidung des VerfG RF v. 10.2.2017 Nr. 2-P.

64) Entscheidung des VerfG RF v. 10.2.2017 Nr. 2-P.

65) Entscheidung des VerfG RF v. 27.1.2020 Nr. 7-O.

66) <https://www.bbc.com/russian/news-55329070> (zuletzt besucht am 12.10.2023).

67) Föderales Gesetz v. 6.3.2006 Nr. 35-FZ „O protivodejstvii terrorizmu“, i. d. F. v. 10.7.2023.

schen Tätigkeit auch „die Verbreitung der Ideen des Terrorismus“ zählt. Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften des o. g. Gesetzes werden durch strafrechtliche Normen ergänzt, auf welche die Verfolgung der Regime- und speziell der Kriegsgegner gestützt werden kann. Im Zusammenhang mit der Verfolgung von Äußerungen ist Art. 205.2 StGB RF zu beachten, der eine „Billigung des Terrorismus“ unter Strafe stellt. Die Auslegung dieser Vorschrift kann enorm weit sein. Das Oberste Gericht RF führte insbesondere aus, dass der Tatbestand des Art. 205.2 StGB RF erfüllt ist, wenn eine Äußerung (u. a.) die Idee der Zulässigkeit einer terroristischen Tätigkeit verbreitet.⁶⁸ Wie weit die Auslegung dieser Vorschrift gehen kann, demonstriert eingehend das Verfahren gegen die renommierten Theaterkünstlerinnen *Berkovich* und *Petriuchuk*, denen eine künstlerische Auseinandersetzung mit dem Thema „islamischer Staat“ zur Last gelegt wurde.⁶⁹ Damit ist jede Auseinandersetzung mit Ereignissen, die von den russischen Behörden – auch nachträglich – als terroristisch eingestuft wurden, mit einem Risiko der Strafverfolgung verbunden.

4. Weitere Tatbestände und Strafverschärfungsgründe

Strafbar sind ferner „Tätigkeiten, die auf die Verletzung der territorialen Integrität der RF gerichtet sind“ (Art. 280.2 StGB RF), worunter wohl auch der Aufruf zum Rückzug der russischen Truppen aus den annektierten ukrainischen Gebieten fallen kann. Ebenso strafbar sind „der Aufruf zum Verhängen von Sanktionen gegen die RF, russische juristische Personen oder russische Bürger“ (Art. 284.2 StGB RF) sowie „die Unterstützung der Vollstreckung von Entscheidungen internationaler Organisationen, an denen die RF nicht beteiligt ist, oder ausländischer Staatsorgane“ (Art. 284.3 StGB RF). Zur Verfügung steht auch ein Auffangtatbestand: Art. 280.4 StGB RF stellt öffentliche Aufrufe zu einer Tätigkeit, die gegen die Staatssicherheit gerichtet ist, unter Strafe, soweit diese nicht nach anderen Artikeln strafbar sind.

Darüber hinaus kann die Strafverfolgung wegen Antikriegsäußerungen auf unspezifische Straftatbestände gestützt werden. So kann z. B. die Entfernung des „Z“-Zeichens, das als Symbol des Angriffskriegs benutzt wird, als Vandalismus (ein Qualifikationstatbestand der Sachbeschädigung, Art. 214 StGB RF) verfolgt werden. OVD Info zählte zum 23.9.2023 bereits 85 Verurteilungen von Kriegsgegnern aufgrund dieses Straftatbestands.

Insgesamt ist anzumerken, dass eine abschließende Darstellung von möglichen gesetzlichen Vorschriften, auf die die Verfolgung von Regimegegnern gestützt werden kann, kaum möglich erscheint, zumal auch Tatbestände ohne jeglichen Bezug zu politischer Tätigkeit oder Meinungsäußerungen zur Verfolgung von Regimekritikern benutzt werden können. OVD Info zählt 225 Strafverfahren gegen Kriegsgegner nach „anderen“, d. h. nicht unmittelbar die Kriegszensur manifestierenden Vorschriften.⁷⁰

Zu erwähnen ist auch, dass bei jeder angewendeten Vorschrift die Strafe gem. Art. 63 StGB RF zusätzlich verschärft werden kann. Diese Vorschrift des Allgemeinen Teils legt die Umstände der Tat fest, die strafverschärfend wirken. Relevant ist dabei die Regelung des Buchstabens „I“, welche als strafverschärfenden Umstand die Begehung der Tat u. a. während der Mobilmachung benennt. Eine teilweise Mobilmachung wurde durch den Ukaz des Präsidenten vom 21.9.2022 Nr. 647 ab dem 21.9.2022 ausgerufen und bis jetzt nicht offiziell beendet. Damit behält auch der strafverschärfende Umstand gem. Art. 63 lit. 1 StGB RF seine Gültigkeit.

IV. Ausblick

1. Begrenzung des öffentlichen Meinungsspektrums

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die russischen Strafverfolgungsbehörden eine enorm breite Auswahl an Vorschriften des StGB RF und OWiG RF haben, um gegen jegliche Formen der Regierungskritik vorzugehen. Die einzelnen Tatbestände sind weit formuliert und werden von den Gerichten weit ausgelegt. Damit ist jede kritische Äußerung mit einem realistischen Risiko einer Strafverfolgung verbunden, was eine entsprechende Abschreckungswirkung entfalten und kritische Äußerungen in hohem Maße unterbinden dürfte. Auch die Unterstützung von regimekritischen Organisationen und Einzelpersonen kann ein kaum zu kalkulierendes Repressionsrisiko begründen, da diese später zu ausländischen Agenten oder extremistischen Organisationen erklärt werden können.

Dies hat zur Folge, dass die Propagandainhalte zunehmend zu einer einzig wahrnehmbaren Position werden. Zusätzlich wird jegliche, von der offiziellen Position abweichende Meinung durch ihre Kriminalisierung diskreditiert und marginalisiert. Da ein Mensch an sich ein soziales Wesen ist, das sich (oft unbewusst) an seiner Umgebung orientiert, wird dadurch bereits die Bildung einer von der offiziellen Propaganda abweichenden Meinung erschwert.⁷¹ Die soziologischen Umfragen in Russland⁷² belegen dementsprechend eine in der russischen Gesellschaft weit verbreitete Bereitschaft, Loyalität zu bekunden⁷³, sowie einen mit den Mitteln der Propaganda und der Informationskontrolle⁷⁴ produzierten „totalitären Konsens“.⁷⁵

Die Begrenzung des öffentlichen Meinungsspektrums beschränkt sich allerdings nicht auf die Einstellung zum Krieg gegen die Ukraine. Vielmehr werden allgemein die von der offiziellen Linie abweichenden Meinungen, Ansichten, Wertesysteme und Lebensentwürfe aus der öffentlichen Wahrnehmung systematisch verdrängt. Dies leistet über die Kriegs-

68) Entscheidung der Gerichtskommission in Militärsachen des Obersten Gerichts RF v. 19.4.2022 Nr. 222-UD22-14-A6.

69) S. hierzu z. B. die Stellungnahme des deutschen Slavistik-Verbands: <http://www.slavistenverband.de/gegengutachten.html>, sowie die Petition: <https://www.change.org/p/einstellung-verfahren-gegen-die-theaterk%C3%BCnstlerinnen-berkovi%C4%8D-und-petriuchuk> (zuletzt besucht am 12.10.2023).

70) Stand 23.9.2023, <https://data.ovd.info/svodka-antivoennykh-repressiy-sentyabr-2023#1>.

71) Grundlegend zur Wirkung einer Schweigespirale: *Noelle-Neumann*, diverse Werke, s. z. B. *Die Schweigespirale. Öffentliche Meinung – unsere soziale Haut*, 1980; hierzu z. B.: *Roessing*, *Schweigespirale*, 2. Aufl. Baden-Baden 2019; *Kepplinger*, in: Potthoff (Hrsg.), *Schlüsselwerke der Medienwirkungsforschung*, Wiesbaden 2016, S. 173 ff.

72) Die soziologischen Umfragen in Russland zeigen seit dem Beginn des Kriegs gegen die Ukraine und bis heute hohe Zustimmungswerte zu der sog. „Spezialoperation“ in der russischen Bevölkerung, die auch durch das unabhängige soziologische Institut „*Levada-Zentrum*“ bestätigt werden. Die Umfragewerte sind abrufbar unter: www.levada.ru, s. z. B. Umfrage Stand September 2023: <https://www.levada.ru/2023/10/03/konflikt-s-ukrainoj-otsenki-sentyabrya2023-goda/> (zuletzt abgerufen am 22.10.2023). S. hierzu: *Gudkov*, *Phasen der Gewöhnung. Russlands Krieg im Meinungsbild der Bevölkerung*, OSTEUROPA, 72. Jg., 4–5/2022, S. 29–43.

73) *Yudin*, *Journal of Democracy*, Volume 33, Number 3, July 2022, pp. 31–37, S. 33 f.; *Pleins*, *Russland-Analysen* Nr. 430 (2.2.2023), S. 11 (12).

74) Zur massiven Desinformation und Propaganda s. z. B.: *Tolz/Hutchings* (2023): *Truth with a Z: disinformation, war in Ukraine, and Russia's contradictory discourse of imperial identity*, *Post-Soviet Affairs*, April 2023, DOI: 10.1080/1060586X.2023.2202581; McGlynn, *Russia's War*, Cambridge 2023.

75) *Gudkov*, OSTEUROPA, 72. Jg., 4–5/2022, S. 29–43, S. 29, 36. Anzumerken ist, dass der Begriff „totalitärer Konsens“ nicht eine Einordnung Russlands als ein totalitärer Staat indiziert. Als ein notwendiges Merkmal eines totalitären Staats wird in der politikwissenschaftlichen Literatur die Mobilisierung der Gesellschaft genannt (Grundlegend: *Linz*, *Totalitäre und autoritäre Regime*, 2. Aufl., Berlin 2003), die gegenwärtig nicht ersichtlich ist.

zensur hinaus z. B. auch das Verbot der „LGBTQ-Propaganda“. Das Verbot der „Propaganda nichttraditioneller sexueller Beziehungen“ wurde in das russische Recht Ende 2013 zunächst nur als Verbot der „Propaganda“ gegenüber Minderjährigen eingeführt (Art. 6.21 OWiG RF).⁷⁶ Im Dezember 2022 wurde dieses Verbot schließlich zu einem allgemeinen Verbot (Art. 6.21–6.21.2 OWiG RF) ausgeweitet. Diese Verschärfung führt (neben der allgemeinen Verschlechterung der Menschenrechtslage) dazu, dass die Varietät der gesellschaftlich akzeptierten Lebensentwürfe immer weiter verengt wird. So sprach das VerfG RF bereits 2014 in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des „Propagandaverbots“ von den „traditionellen familiären Werten“, die in der Gesellschaft allgemein akzeptierte Einstellungen spiegeln, und von der Notwendigkeit, die Vorstellungen von Minderjährigen von ebendiesen Werten vor einer möglichen Deformation zu schützen.⁷⁷ Nur eine Folge der 2022 erfolgten Verschärfung ist eine Verarmung des Bücher- und Filmangebots, das der russischen Bevölkerung zugänglich sein wird. Denn angesichts der weiten Anwendung der repressiven Vorschriften werden die Betreiber von Kinos, Streamingdiensten und der Buchhandel dazu geneigt sein, Titel, die das Thema homosexueller Beziehungen auch nur streifen, vorsorglich aus dem Angebot zu entfernen.⁷⁸ Dies betrifft naturgemäß auch die Werke russischer Kulturschaffender, doch ganz wesentlich verstärkt diese Entwicklung die Abschottung des russischen kulturellen Raums von der westlichen Kunst und Kultur, was bereits vor dem Krieg zum Ziel der staatlichen Politik erklärt wurde. So lautet insbesondere Pkt. 88 der Strategie der nationalen Sicherheit aus dem Jahr 2021⁷⁹ in wörtlicher Übersetzung: „Die Informations- und psychologische Sabotage sowie die ‚Verwestlichung‘ der Kultur erhöhen die Gefahr, dass die RF ihre kulturelle Souveränität verliert“. Als Folge dieser Entwicklung wird das Bild, das die Gesellschaft von sich selbst hat, immer mehr verengt, bis hin zur Homogenisierung nach sowjetischem Vorbild.⁸⁰

2. Veränderung des Wertesystems des russischen Rechts

Wie oben bereits dargestellt, ist die repressive Gesetzgebung ausufernd. Sie ist in Bezug auf das Ziel, eine formale Legitimationsgrundlage für die Rechtsverfolgung in jedem konkreten Fall zu liefern, offensichtlich überschießend. Dieses Übermaß an gesetzlichen Regelungen bleibt nicht ohne Folgen für die Struktur und das Wertesystem des russischen Rechts.

Festzustellen ist zunächst eine strukturelle Veränderung des Strafrechts. Auffällig ist, dass die Menge der Vorschriften, die die Staatssicherheit im weitesten Sinne schützen, kontinuierlich zunimmt. Damit verschiebt sich das Verhältnis zwischen dem Schutz der Individualgüter und dem Staatsschutz immer mehr zugunsten des Letzteren. Eine ähnliche Verschiebung kann man auch bei den Strafrahmen beobachten. So ist beispielsweise der Strafrahmen des Art. 207.3 StGB RF („Diskreditierungsvorschrift“) bei der Verwirklichung der Qualifikation des Pkt. 3 (schwere Folgen der Tat) dem Strafrahmen des Totschlags (vorsätzliche Tötung ohne erschwerende Umstände, Art. 105 StGB RF) angeglichen. Das entspricht den Maßstäben des sowjetischen Strafrechts, in dem der gleiche Strafrahmen (bei der Grundstrafe)⁸¹ für die „antisowjetische Propaganda“ (Art. 70 StGB RSFSR bis 1989) und den Totschlag (Art. 103 StGB RSFSR) galt.

Als ein weiteres wiederaufgelebtes Rudiment des sowjetischen Rechts ist Art. 205.6 StGB RF „Nichtanzeige von Straftaten“ zu werten, der 2016 in das StGB RF eingeführt wurde.⁸² Strafbare ist demnach eine Nichtanzeige von bestimmten Straftaten, die eine Gefahr für die Staats- und öffentliche Sicherheit darstellen. Verlangt wird dabei keinesfalls lediglich die Anzeige geplanter Straftaten, sondern of-

fenbar eine aktive Mitwirkung bei der Strafverfolgung, da auch die Nichtanzeige bereits begangener Straftaten unter Strafe gestellt wird. Auch das sowjetische Recht verlangte in Art. 190 StGB RSFSR von den Bürgern eine aktive Mitwirkung an der Strafverfolgung durch Anzeige bereits begangener Straftaten. Der Katalog des Art. 190 StGB RSFSR umfasste allerdings auch schwere Straftaten gegen Individualgüter, wie Totschlag oder schwerer Raub. Das moderne russische Strafrecht enthält keine entsprechende Vorschrift in Bezug auf die Individualgüter und beschränkt die Anzeigepflicht auf Delikte gegen die Staats- und öffentliche Sicherheit.

Auch diese Vorschrift kann extensiv angewendet werden. Der Katalog der von der Anzeigepflicht erfassten Straftaten beinhaltet nämlich auch die bereits oben angesprochene Vorschrift des Art. 205.2 StGB RF, die u. a. die „Billigung des Terrorismus“ unter Strafe stellt. Dadurch kann die Strafbarkeit beispielsweise auf die Leser der regimekritischen Kommentare in Internetforen oder sozialen Netzwerken ausgedehnt werden. Dies ist keine rein theoretische Überlegung. So hat z. B. ein Gericht in der Region Jakutien den Betreiber eines Telegram-Kanals gem. Art. 205.6 StGB RF zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Verurteilte unterließ es, einen Beitrag eines anderen Users in diesem Kanal anzuzeigen, der in einem anderen Strafverfahren aufgrund dieses Beitrags wegen eines Aufrufs zu terroristischer Tätigkeit gem. Art. 205.2 StGB RF verurteilt wurde.⁸³ Durch diese ausgedehnte Mitwirkungspflicht zum Schutz des Regimes vor kritischen Äußerungen⁸⁴ wird der Wertungsrahmen des modernen russischen Rechts noch mehr weg vom Schutz der Individualrechtsgüter hin zum extensiven Schutz der Staatssicherheit verschoben.

Das VerfG RF hat diverse Vorschriften dieser ausufernden repressiven Gesetzgebung überprüft und für verfassungsmäßig befunden. Die meisten dieser Entscheidungen wurden oben bereits zitiert. Gesondert zu betrachten ist allerdings eine Reihe von Nichtannahmebeschlüssen aus dem Jahr 2023. Mit praktisch gleichlautenden Entscheidungen hat das VerfG RF auf Verfassungsbeschwerden reagiert, die gleichzeitig von mehreren Personen, darunter auch von *Jašin*,⁸⁵ zur „Diskredi-

76) Föderales Gesetz v. 29.6.2013, Nr. 135-FZ.

77) Entscheidung des VerfG RF v. 23.9.2014 Nr. 24-P.

78) S. z. B. die Erklärung des Buchversandhändlers „Labirint“ zur Entfernung zahlreicher Buchtitel aus dem Angebot: https://vk.com/labirintru?w=wall-24831014_726909 (zuletzt abgerufen am 16.10.2023).

79) Ukaz des Präsidenten der RF v. 2.7.2021 Nr. 400 „O strategii nacional'noj bezopasnosti“, s. außerdem insbesondere Pkt. 84 ff.

80) S. z. B. aus der sowjetischen Zeit das Dokument „Moral'nyj kodeks stroitelja kommunizma“ (Kodex der Moral für den Erbauer des Kommunismus), in dem die grundlegenden Charaktereigenschaften und Verhaltensmuster, die es beim sowjetischen Menschen zu fördern und zu entwickeln galt, zusammengefasst waren. Es wurde auf dem 22. Parteitag der KPdSU (1961) verabschiedet; XXII S'ezd kommunističeskoj partii. Stenografičeskij otčet, Moskau 1962, abrufbar unter: http://publ.lib.ru/ARCHIVES/K/KPSS/_KPSS.html#022. Ausführlicher: Kurzynsky-Singer, Transformation der russischen Eigentumsordnung, Tübingen 2019, S. 54, 68-71. S. ferner: Levada, Sočinenija (Werke), Moskau 2011, S. 301 ff., zur spezifischen Prägung des „sowjetischen Menschen“ durch das totalitäre sowjetische System. Zur aktuellen Situation s.: Gudkov, Der „Führer der Nation“. Putin und das Kollektivbewusstsein in Russland, OSTEUROPA, 73. Jg., 5-6/2023, S. 27, 29, 35.

81) Für beide Tatbestände war eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsentzug vorgesehen, wobei bei der antisowjetischen Propaganda noch die Zusatzstrafe in Form einer Verbannung verhängt werden konnte.

82) Föderales Gesetz v. 6.7.2016 Nr. 375-FZ.

83) Entscheidung des Bulunskij Rayongerichts der Republik Sacha (Jakutien) v. 1.3.2023 in der Sache Nr. 1-ZH-5/2023. S. auch eine Übersicht über die bekannt gewordene Rechtsverfolgung bei der Internetzeitschrift Meduza: <https://meduza.io/cards/kazhdyy-god-za-nedonositelstvo-sudyat-desyatki-rossijan-a-esli-podzhogi-voenkomatov-i-pokushe-niya-na-propagandistov-prodolzhatsya-ih-budet-bolshe>.

84) Hingewiesen sei auf die Entscheidung des VerfG RF, in der gerade die Unbestimmtheit der Vorschrift geprüft und abgelehnt wurde: Entscheidung des VerfG RF v. 17.7.2018 Nr. 1996-O.

tierungsregelung“ des Art. 20.3.3 OWiG RF eingereicht wurden, und dabei festgestellt, dass die o. g. Vorschrift „die Rechte des Beschwerdeführers nicht verletzt“.

Anders als in der früheren Rechtsprechung zur repressiven Gesetzgebung ist das VerfG RF im Jahr 2023 nicht mehr bemüht, die Rechtsstaatlichkeit nach den westlichen Maßstäben zu imitieren. So machte das VerfG RF z. B. in den Entscheidungen zu den Bestimmungen über ausländische Agenten aus dem Jahr 2014⁸⁶ und in der Entscheidung über Art. 212.1 StGB RF aus dem Jahr 2017⁸⁷ jeweils Ausführungen zum Schutzbereich der betroffenen Grundrechte, die sich an der Rechtsprechung des EGMR orientieren und verlässt den Boden des internationalen Menschenrechtsschutzes erst bei der Abwägung der kollidierenden Rechte und Interessen. In den Nichtannahmebeschlüssen aus dem Jahr 2023 geht das VerfG RF dagegen nicht mehr auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Grundrechte ein. Stattdessen setzt es sie pauschal in dem Maße außer Kraft, wie dies die Entscheidungsprerogative der Regierung verlangt. Es führt wörtlich aus: „Die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen staatlicher Organe der RF dürfen nicht willkürlich, allein auf der Grundlage subjektiver Einschätzung und Wahrnehmung in Bezug auf den Gesichtspunkt ihrer Ausrichtung auf den Schutz der Interessen der RF und ihrer Bürger sowie auf die Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit in Frage gestellt werden.“

Damit erklärt das VerfG RF den Staat zu einem Rechtsgut mit Verfassungsrang, das den Rechten des Einzelnen überge-

ordnet ist. Als logische Konsequenz spricht es dem Einzelnen jegliches Recht ab, sich kritisch über das staatliche Vorgehen zu äußern. Eine besondere Erwähnung verdient noch das zum verfassungsrechtlichen Prinzip erklärte „gegenseitige Vertrauen der Gesellschaft und des Staats“, was unverblümt an die alte sowjetische Doktrin der Einheit von Volk und Staat⁸⁸ anknüpft.

Den Entscheidungen des VerfG RF kommt zumindest *de facto* Rechtsquellenqualität⁸⁹ zu. Gemäß Art. 125 Abs. 2 Verf. RF überprüft das VerfG RF die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen. Art. 79 Pkt. 5 des Gesetzes über das VerfG RF konkretisiert diese Vorschrift dahingehend, dass eine durch das VerfG RF ermittelte verfassungskonforme Auslegung eines Gesetzes bindend ist. Damit verleiht die Rechtsprechung des VerfG RF den repressiven Normen nicht nur eine Legitimation auf der Grundlage des Verfassungsrechts, sondern sorgt für eine Perpetuierung dieses veränderten Wertemaßstabs in der russischen Rechtsordnung.

DOI: 10.61028/wiro-2023-11-12

86) Entscheidung des VerfG RF v. 17.7.2018 Nr. 1996-O.

87) Entscheidung des VerfG RF v. 10.2.2017 Nr. 2-P.

88) S. ausführlich und mit Nachweisen *Kurzynsky-Singer*, Transformation der russischen Eigentumsordnung, Tübingen 2019, S. 68-70.

89) So z. B. *Suchanov* (Hrsg.) *Graždanskoe pravo. Učebnik v 4ch tomach* (Zivilrecht. Lehrbuch in 4 Bänden), Band I, 2. Aufl., Moskau 2019, S. 67, 83.

Dokumente und Materialien

Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 3: Sanierungsverfahren

Von Nino Keller, M. A. und Dr. Christoph Keller, LL. M. (LSE)*

Im Jahr 2021 ist das Georgische Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen (InsG) in Kraft getreten, welches das bisher geltende Gesetz aus dem Jahr 2007 ersetzt. Der vorliegende Beitrag ist der dritte Teil einer Aufsatzreihe, in der das Gesetz in die deutsche Sprache übersetzt wird.

In 2021, the Georgian Law on Reorganization and Joint Satisfaction of Creditors' Claims came into force, replacing the previously applicable Law from 2007. This article is the third part of a series of articles translating the Law into German.

I. Einführung

1. Sanierungsverfahren

Teil drei dieses Fortsetzungsbeitrages stellt das *Sanierungsverfahren (reabilitatsiis rezhimi)* dar. Das Sanierungsverfahren kann als Herzstück des neuen georgischen Insol-

venzrechts bezeichnet werden. Es ist ein Verfahren, das dem deutschen Insolvenzplanverfahren insofern ähnlich ist, als es ein öffentliches (Art. 71), auf die Erhaltung des schuldnerischen Unternehmens gerichtetes Verfahren ist, in dessen Zentrum ein von den Gläubigern zu beschließender Sanierungsplan steht. Der Sanierungsplan kann vorsehen, dass die Gläubiger aus dem Ertrag des fortgeführten Unternehmens befriedigt werden (sog. *Earn Out-Plan*), aber auch, dass das Unternehmen des Schuldners veräußert wird (sog. *Cash Out-Plan*, Art. 69 Abs. 2).

2. Formen der Verwaltung

Das Sanierungsverfahren kann sowohl als herkömmliches Insolvenzverfahren mit der Bestellung eines Sanierungsverwalters als auch in Eigenverwaltung geführt werden (Art. 70, 73). Es lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, was der Regelfall sein soll. Wird Eigenverwaltung angeordnet, so muss ein Sachwalter bestellt werden (Art. 74 Abs. 1). Der Sachwalter muss Insolvenzpraktiker (Art. 11 Abs. 3 S. 1) sein. Seine Rechtsstellung entspricht im Wesentlichen der des deutschen Sachwalters im Eigenverwaltungsverfahren (§ 274 f. InsO). Im Regelverfahren wird das Vermögen des Schuldners vom Sanierungsverwalter verwaltet, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das schuldnerische Vermögen übergeht (Art. 72 Abs. 1, 75 Abs. 6). Seine Rechtsstellung entspricht der des deutschen Insolvenzverwalters (§ 80 InsO). Mit Art. 74 und Art. 75 enthält das InsG

85) Entscheidung des VerfG RF v. 30.5.2023 Nr. 1398-O. Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf diese Entscheidung.

* *Nino Keller* (geborene *Butkuzashvili*) studierte germanistische Linguistik in München. Dr. *Christoph Keller* ist Rechtsanwalt ebenda.